



**BNP PARIBAS**

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH  
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 189  
vom 21. Januar 2009**

**gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum  
Basisprospekt vom 26. September 2008  
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

**zur Begebung von**

**UNLIMITED TURBO  
Long bzw. Short Optionsscheinen**

**bezogen auf**

**Gold bzw. Silber**

**(die „Referenzmetalle“)**

**Angeboten durch  
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.  
Paris, Frankreich**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u></b> .....	4
1. Angaben über die Wertpapiere.....	4
UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine .....	4
UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine .....	4
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren .....	6
3. Angaben über die Emittentin.....	9
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren .....	10
<b><u>II. RISIKOFAKTOREN</u></b> .....	12
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren.....	12
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren .....	13
<b><u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u></b> .....	19
<b><u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u></b> .....	19
<b><u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u></b> .....	20
1. Angaben über die Wertpapiere.....	20
2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland .....	22
3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich.....	22
4. Angaben über die Referenzbasiswerte .....	23
<b><u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u></b> .....	24
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung .....	24
2. Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	24
<b><u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u></b> .....	27
<b><u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u></b> .....	27
<b><u>IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN</u></b> .....	28
<b><u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u></b> .....	siehe Seite 182 des Basisprospektes
<b><u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u></b> .....	siehe Seite 182 des Basisprospektes
<b><u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u></b> .....	siehe Seite 187 des Basisprospektes
1. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2006 .....	siehe Seite 187 des Basisprospektes
2. JAHRESABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT 31. DEZEMBER 2007 .....	siehe Seite 207 des Basisprospektes
3. ZWISCHENABSCHLUSS MIT LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSHALBJAHR 2008.....	siehe Seite 225 des Basisprospektes

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheinen bezogen auf die Referenzmetalle (im Nachfolgenden auch als „Referenzbasiswert“ bezeichnet) gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt für Optionsscheine vom 26. September 2008 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der „Basisprospekt“ bzw. als der „Prospekt“ bezeichnet). Der Basisprospekt ist am Sitz der Emittentin, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website <http://derivate.bnpparibas.de> herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Nummerierungen des Basisprospektes beibehalten.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen „Optionsscheinbedingungen für UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Optionsscheinbedingungen angepasst. Die Endgültigen Optionsscheinbedingungen ersetzen die „Optionsscheinbedingungen für UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine“ des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die „Endgültigen Optionsscheinbedingungen“).

## I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

### 1. Angaben über die Wertpapiere

Die Optionsscheine werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Emittentin**“) am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts (der „**Referenzbasiswert**“, im Folgenden auch als „**Referenzmetall**“ bezeichnet) und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) (jeweils wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

#### UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

##### *Einlösungsbetrag*

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs des Referenzbasiswerts den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), beträgt der Einlösungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

#### UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

##### *Einlösungsbetrag*

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs des Referenzbasiswerts den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), beträgt der Einlösungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

##### *Anfänglicher Ausgabepreis*

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen
DE000BN2TDJ2	26,39	1.000.000
DE000BN2TDK0	24,87	1.000.000
DE000BN2TDL8	23,35	1.000.000
DE000BN2TDM6	21,83	1.000.000
DE000BN2TDN4	20,32	1.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen
DE000BN2TDP9	18,80	1.000.000
DE000BN2TDQ7	17,28	1.000.000
DE000BN2TDR5	15,77	1.000.000
DE000BN2TDS3	14,25	1.000.000
DE000BN2TDT1	12,73	1.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen
DE000BN2TDU9	11,21	1.000.000
DE000BN2TDV7	8,18	1.000.000
DE000BN2TDW5	6,66	1.000.000
DE000BN2TDX3	5,90	1.000.000
DE000BN2TDY1	5,14	1.000.000
DE000BN2TDZ8	4,39	1.000.000
DE000BN2TD08	3,63	1.000.000
DE000BN2TD16	2,87	1.000.000
DE000BN2TD24	2,11	1.000.000
DE000BN2TD32	1,35	1.000.000
DE000BN2TD40	0,97	1.000.000
DE000BN2TD57	0,59	1.000.000
DE000BN2TD65	3,82	1.000.000
DE000BN2TD73	3,06	1.000.000
DE000BN2TD81	1,92	1.000.000
DE000BN2TD99	1,54	1.000.000
DE000BN2TEA9	1,16	1.000.000
DE000BN2TEB7	0,97	1.000.000
DE000BN2TEC5	0,78	1.000.000
DE000BN2TED3	0,59	1.000.000
DE000BN2TEE1	0,40	1.000.000
DE000BN2TEF8	0,21	1.000.000
DE000BN2TEG6	0,37	1.000.000
DE000BN2TEH4	1,12	1.000.000
DE000BN2TEJ0	1,88	1.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen
DE000BN2TEK8	2,64	1.000.000
DE000BN2TEL6	3,40	1.000.000
DE000BN2TEM4	4,16	1.000.000
DE000BN2TEN2	4,92	1.000.000
DE000BN2TEP7	5,68	1.000.000
DE000BN2TEQ5	6,43	1.000.000
DE000BN2TER3	7,19	1.000.000
DE000BN2TES1	7,95	1.000.000
DE000BN2TET9	8,71	1.000.000
DE000BN2TEU7	10,23	1.000.000
DE000BN2TEV5	11,74	1.000.000
DE000BN2TEW3	13,26	1.000.000
DE000BN2TEX1	17,05	1.000.000
DE000BN2TEY9	0,18	1.000.000
DE000BN2TEZ6	0,37	1.000.000
DE000BN2TE07	0,56	1.000.000
DE000BN2TE15	0,74	1.000.000
DE000BN2TE23	0,93	1.000.000
DE000BN2TE31	1,31	1.000.000
DE000BN2TE49	1,69	1.000.000
DE000BN2TE56	2,07	1.000.000
DE000BN2TE64	2,45	1.000.000
DE000BN2TE72	3,97	1.000.000

### ***Emissionsvolumen***

Es werden je Serie die in oben stehender Tabelle angegebenen Volumina angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

### ***Einbeziehung in den Handel***

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 21. Januar 2009 geplant.

### ***Kleinste handelbare und übertragbare Einheit***

1 Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

### ***Verbriefung***

Die Optionsscheine werden jeweils durch eine Inhaber-Sammel-Urkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Optionsscheine ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an einer Inhaber-Sammel-Urkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

### ***Zahltag/Valuta und Emissionstermin***

23. Januar 2009

## 2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

### UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

**Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses des Referenzbasiswerts. In diesem Fall beträgt der Einlösungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Totalverlust.**

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Knock-Out Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

### UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem

Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

**Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses des Referenzbasiswerts. In diesem Fall beträgt der Einlösungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Totalverlust.**

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Knock-Out Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

**Die nachfolgenden Risikofaktoren betreffen grundsätzlich sämtliche Optionsscheine**

**Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (*Totalverlust*) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für jeweils 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Die vorliegenden **UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine** sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil **(i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine wertlos verfallen können und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Im Rahmen dieser Hinweise über die Risikofaktoren umfasst der Begriff „**Referenzbasiswert**“ sämtliche „**Referenzbasiswerte**“.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Optionsscheine einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Optionsscheinen oder Eintreten eines Knock-Out Ereignisses. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Referenzbasiswert und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, die Beendigung des Börsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstermin der Börsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Ver-



lustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, fuhren zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine im Hinblick auf die Kundigungsmoglichkeit der Emittentin gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, konnen moglicherweise Geschafte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschrankt werden sollen (Absicherungsgeschafte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getatigt werden.

Das Verlustrisiko erhohet sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zuruckgezahlt werden kann.

### ***Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kundigungsbetrags***

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen auerordentlichen Kundigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Einlosungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kundigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kundigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gema den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin samtliche Faktoren berucksichtigen, ohne aber an Manahmen und Einschatzungen Dritter gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berucksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Manahmen und Einschatzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kundigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

### ***Zahlstelle***

Zahlstelle ist gema § 8 der Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotslandern.

## **3. Angaben ber die Emittentin**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschrankter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegrundet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grunenburgweg 14 (Telefon +49 (0) 69 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschrankt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH betragt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Samtliche Geschafteile werden von der Alleingeschaftlerin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) ber ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

**Gegenstand** der Gesellschaft sind gema § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren fur eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Verauerung von Immobilien und Waren jeglicher Art fur eigene Rechnung sowie alle Geschafte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhangen mit Ausnahme von Geschafte, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschafte

und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

**Haupttätigkeitsbereiche** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten, geplant ist jedoch auch ein Angebot dieser Wertpapiere in der Republik Österreich. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

#### **4. Emittentenspezifische Risikofaktoren**

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

##### *Allgemeines Insolvenzrisiko*

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Optionsscheininhaber dienen.

##### *Potenzielle Interessenkonflikte*

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheines berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

*Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages*

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekanntgemacht.

## **II. RISIKOFAKTOREN**

*Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.*

***Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntem oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.***

*Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.*

### **1. Emittentenspezifische Risikofaktoren**

Die Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

#### *Allgemeines Insolvenzrisiko*

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („BNP PARIBAS“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Jahresfehlbeträge nach jedem Geschäftsjahresende, die insoweit auch der Befriedigung der Optionsscheininhaber dienen. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### *Potenzielle Interessenkonflikte*

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten.

Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheines berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

### ***Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages***

Zwischen der BNP PARIBAS und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

## **2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren**

### **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder unterschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Überschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag überschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit erhöhen. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

**Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses des Referenzbasiswerts. In diesem Fall beträgt der Einlösungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Totalverlust.**

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Knock-Out Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

### **UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und unter der Voraussetzung, dass der jeweils Maßgebliche Basiskurs bis zum Ausübungstag (einschließlich) nicht erreicht oder überschritten wurde, dem Optionsscheininhaber, der von seinem Einlösungsrecht Gebrauch macht, einen Einlösungsbetrag in Euro („**EUR**“) wie folgt zu zahlen:

Unterschreitet der Ausübungskurs am Bewertungstag den jeweils Maßgeblichen Basiskurs, so entspricht der Einlösungsbetrag einem Betrag in EUR, der sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Die Zahlung eines Einlösungsbetrages hängt damit auch davon ab, ob der Ausübungskurs den jeweiligen Maßgeblichen Basiskurs am Ausübungstag unterschreitet.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes (§ 1 der Optionsscheinbedingungen) angepasst wird.

Es ist ferner ebenfalls zu beachten, dass der Zinsanpassungssatz wiederum in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen innerhalb einer festgelegten Bandbreite und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen nach dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) neu festgelegt werden kann.

Der ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs kann sich somit vermindern. Entsprechen die Kursbewegungen des Referenzbasiswerts nicht mindestens den so erfolgten Veränderungen des jeweiligen Maßgeblichen Basiskurses, verlieren die Optionsscheine entsprechend an Wert.

**Sobald der Referenzkurs den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), verfällt der Optionsschein und wird wertlos – unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses des Referenzbasiswerts. In diesem Fall beträgt der Einlösungsbetrag EUR Null (0) und es erfolgt KEINE Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen Totalverlust.**

Es ist zu beachten, dass - soweit kein Knock-Out Ereignis (§ 1 Absatz 3 der Optionsscheinbedingungen) vorliegt - zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird dann nur gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Optionsscheines sein Optionsrecht ausübt (§ 5 der Optionsscheinbedingungen) oder die Emittentin die Optionsscheine gekündigt hat (§ 4 oder § 5 der Optionsscheinbedingungen). Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Optionsscheininhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv die Option ausübt. Eine Ausübung der Option ist jedoch nur an den in den Optionsscheinbedingungen genannten Terminen möglich.

### **Die nachfolgenden Risikofaktoren betreffen grundsätzlich sämtliche Optionsscheine**

**Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine im Hinblick auf das Kündigungsrecht der Emittentin gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen nur für jeweils 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können.

Die vorliegenden **UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine** sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist, (iii) die Einlösung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine wertlos verfallen können und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Im Rahmen dieser Hinweise über die Risikofaktoren umfasst der Begriff „**Referenzbasiswert**“ sämtliche „**Referenzbasiswerte**“.

### ***Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags***

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den "**Kündigungsbetrag**"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheins gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Referenzbasiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Referenzbasiswerts abweicht.

#### ***Weitere wertbestimmende Faktoren***

Der Wert der Optionsscheine wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kurschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Optionsscheine kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des betreffenden Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin begrenzten Laufzeit der Optionsscheine kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises für die Optionsscheine einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Referenzbasiswert oder bezogen auf den Referenzbasiswert getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Optionsscheinen oder Eintreten eines Knock-Out Ereignisses. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Referenzbasiswert und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine berechtigt, im freien Markt oder durch nicht öffentliche Geschäfte Optionsscheine zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Optionsscheininhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Optionsscheininhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Optionsscheine und des Kurses des Referenzbasiswerts und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

#### ***Hebeleffekt von Optionsscheinen***

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als bei anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.



### ***Optionsscheine mit Währungsrisiko***

Wenn der durch die Optionsscheine verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hangt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswerts, sondern auch von ungunstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen konnen das Verlustrisiko dadurch erhohen, dass

- (a) sich die Hohle des moglicherweise zu empfangenden Einlosungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert.

### ***Einfluss von Nebenkosten***

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, konnen - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen fuhren. Vor dem Erwerb eines Optionsscheins sollten die erforderlichen Informationen uber alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten eingeholt werden.

### ***Risikoausschließende oder -einschrankende Geschafte***

Es sollte nicht darauf vertraut werden, dass wahrend der Laufzeit der Optionsscheine Geschafte abgeschlossen werden konnen, durch die die Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschrankt werden konnen (Absicherungsgeschafte); dies hangt von den Marktverhaltnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umstanden konnen solche Geschafte nur zu einem ungunstigen Marktpreis getatigt werden, so dass fur den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhohlt sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zuruckgezahlt werden kann.

### ***Handel in den Optionsscheinen***

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr an den vorgenannten Borsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin behalt sich vor, die Beendigung des Borsenhandels der Optionsscheine zu beantragen, mit der Folge, dass voraussichtlich zwei Borsenhandelstage vor dem Kundigungstermin der Borsenhandel der Optionsscheine beendet ist.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewohnlichen Marktbedingungen regelmaig Ankaufs- und Verkaufskurse fur die Optionsscheine einer Emission uber ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin ubernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Hohle, des Zustandekommens oder der permanenten Verfugbarkeit derartiger Kurse. Es ist nicht gewahrleistet, dass die Optionsscheine wahrend der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder verauert werden konnen. Verzogerungen bei der Kursfeststellung konnen sich beispielsweise bei Marktstorungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Optionsscheine kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts der Optionsscheine abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Optionsscheine uber den Kurs des den jeweiligen Optionsscheinen zugrundeliegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufauftrage mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

### ***Inanspruchnahme von Kredit***

Wenn der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zuruckgezahlt werden. Dadurch erhohlt sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zuruckgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Optionsscheinen seine wirtschaftlichen Verhaltnisse vor der Investition in die Optionsscheine daraufhin uberprufen, ob er zur Verzinsung und

gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Optionsscheine in der Lage ist.

***Zahlstelle***

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Optionsscheinbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

### **III. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

**Siehe Seite 71 des Basisprospektes**

### **IV. WICHTIGE ANGABEN**

**Siehe Seite 72 des Basisprospektes**

## V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

### 1. Angaben über die Wertpapiere

*(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Einlösungsbetrag*

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts und des Maßgeblichen Basiskurses dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Einlösungsbetrag in Euro („EUR“) (jeweils wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

#### UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

##### *Einlösungsbetrag*

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Falls der Referenzkurs des Referenzbasiswerts den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums erreicht oder unterschreitet (Knock-Out Ereignis), beträgt der Einlösungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

#### UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

##### *Einlösungsbetrag*

Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses ist der Einlösungsbetrag die in EUR ausgedrückte Differenz zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Einlösungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basiskurs unter Berücksichtigung eines Referenzzinssatzes und eines Zinsanpassungssatzes angepasst wird.

Falls der Referenzkurs des Referenzbasiswerts den jeweils Maßgeblichen Basiskurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums erreicht oder überschreitet (Knock-Out Ereignis), beträgt der Einlösungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Optionsscheininhaber erleidet in diesem Falle einen **Totalverlust**.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt (der „Leverage“-Effekt): Eine Veränderung des Wertes des Referenzbasiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Leverage-Effekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Im Rahmen dieser Angaben über die Wertpapiere umfasst der Begriff „**Referenzbasiswert**“ sämtliche „**Referenzbasiswerte**“.

*(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer*

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Optionsscheine und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, dort § 1 zu entnehmen.

*(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere*

Die Emission der Optionsscheine wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 20. Januar 2009 beschlossen.

*(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere*

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

*(e) Angabe des erwarteten Emissionstermines*

23. Januar 2009

*(f) Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber*

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

## **2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland**

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Deutschland sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland**" ab Seite 91 des Basisprospektes zu entnehmen.

## **3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich**

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Österreich sind dem Abschnitt "**V. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere / 3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich**" auf Seite 96 des Basisprospektes zu entnehmen.

#### **4. Angaben über die Referenzbasiswerte**

Der den jeweiligen Optionsscheinen zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 4 der Optionsscheinbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle sind die einzelnen Referenzbasiswerte sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des jeweiligen Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu den Referenzbasiswerten sind auch der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen, (§ 1), zu entnehmen.

<b>Referenzbasiswerte</b>	<b>Internetseite</b>
1 Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	<a href="http://www.lbma.org.uk">www.lbma.org.uk</a>
1 Feinunze (31,1035 g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US Dollar bzw. in US-Cent	<a href="http://www.lbma.org.uk">www.lbma.org.uk</a>

Informationen über die Referenzbasiswerte sind im Internet unter [www.lbma.org.uk](http://www.lbma.org.uk) verfügbar.

Der jeweils aktuelle „London Gold Fixing“ Preis aus den zweimal je Handelstag stattfindenden „Fixings“ kann dort gegenwärtig unter „[http://www.lbma.org.uk/statistics\\_current.htm](http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm)“ eingesehen werden.

Der jeweils aktuelle „London Silver Fixing“ Preis aus dem einmal je Handelstag stattfindenden „Fixing“ kann dort gegenwärtig unter „[http://www.lbma.org.uk/statistics\\_current.htm](http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm)“ eingesehen werden.

Angaben zu Maßeinheiten und Gewichtung sind unter „[http://www.lbma.org.uk/lon\\_weights.htm](http://www.lbma.org.uk/lon_weights.htm)“ bzw. „[http://www.lbma.org.uk/lon\\_barwt.htm](http://www.lbma.org.uk/lon_barwt.htm)“ und Angaben zur Abwicklung unter „[http://www.lbma.org.uk/london\\_accounts.htm](http://www.lbma.org.uk/london_accounts.htm)“ abrufbar.

Die auf der jeweiligen Internetseite erhältlichen Informationen über den jeweiligen Referenzbasiswert stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner Überprüfung unterzogen.

## **VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT**

### **1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung**

Die Optionsscheine bezogen auf die Referenzmetalle werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom 21. Januar 2009 bis zur automatischen Ausübung bzw. bis zur Kündigung durch die Emittentin (gemäß § 4 Absatz 3 bzw. § 5 Absatz 4 der Optionsscheinbedingungen) interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist der Tabelle in den **Angaben über die Wertpapiere** zu entnehmen.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Es werden je Serie die in der Tabelle in den **Angaben über die Wertpapiere** angegebenen Volumina angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

### **2. Platzierung und Übernahme (Underwriting)**

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle in der Republik Österreich.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

### **Nicht-Begebung der Wertpapiere**

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des



Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Optionsscheine in der Republik Österreich geplant.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit die grenzüberschreitende Geltung des gebilligten Prospektes in der Republik Österreich erreicht.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

### *Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft*

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere

sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

#### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

## **VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Optionsscheine sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel der vorgenannten Börsen ist für den 21. Januar 2009 geplant.

## **VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

**Siehe Seite 104 des Basisprospektes**

Sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin sind unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt. Der letzte dort eingestellte Abschluss ist der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2008.

## IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

### Endgültige Optionsscheinbedingungen

#### UNLIMITED TURBO Long bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

##### § 1

##### Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Optionsscheininhaber**“) eines **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines bzw. UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines** (jeweils der „**Optionsschein**“, zusammen die „**Optionsscheine**“ bzw. das „**Wertpapier**“ und zusammen die „**Wertpapiere**“) bezogen auf die in nachstehender Tabelle aufgeführten Referenzmetalle (jeweils der „**Referenzbasiswert**“, im Folgenden auch als „**Referenzmetalle**“ bezeichnet) das Recht (das „**Optionsrecht**“ bzw. das „**Wertpapierrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen zum Bewertungstag nach Ausübung gemäß § 5 Zahlung des nachstehend bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro („**EUR**“) gemäß § 1 und § 6 zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Einlösungsbetrag (der „**Einlösungsbetrag**“) die in US-Dollar („**USD**“) ausgedrückte und in EUR umgerechnete (die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) Differenz („**D**“)

im Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines

zwischen dem Ausübungskurs und dem Maßgeblichen Basiskurs (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$D = (\text{Ausübungskurs} - \text{Maßgeblicher Basiskurs}) \times (B)$$

im Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines

zwischen dem Maßgeblichen Basiskurs und dem Ausübungskurs (wie in nachfolgender Tabelle bzw. in Absatz (4) definiert), multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis („**B**“) (gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet):

$$D = (\text{Maßgeblicher Basiskurs} - \text{Ausübungskurs}) \times (B)$$

Ist der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert, so beträgt der Einlösungsbetrag **EUR Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung, d.h. der minimale Einlösungsbetrag beträgt EUR Null (0).

Für die Umrechnung in EUR ist der am jeweiligen Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reutersseite ECB37 veröffentlichte **EUR/USD** Referenz-Kurs („Euro foreign exchange reference rate“) maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Referenz-Kurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Referenz-Kurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen auf der Internetseite <http://www.ecb.de> angezeigten betreffenden Referenz-Kurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs der jeweiligen Währung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Referenz-Kurses der jeweiligen Währung dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Referenz-Kurs der jeweiligen Währung auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für die jeweilige Währung in Frankfurt am Main um 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der jeweilige Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Die Emittentin wird innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag den Einlösungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (3) Wenn der Referenzkurs zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums (einschließlich des Zeitpunktes der Feststellung des Ausübungskurses) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung (§ 7) in Bezug auf den Referenzbasiswert vorliegt, den jeweils Maßgeblichen Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines) und damit ein Knock-Out-Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.
- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:
- „**Anfänglicher Basiskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Anfängliche Basiskurs und dient bei der **ersten** Anpassung zur Berechnung des jeweiligen **Maßgeblichen Basiskurses**.
  - „**Anpassungstag**“ ist jeder Kalendertag.
  - „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen)
    - (i) für **UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine bezogen auf Gold** der von der London Bullion Market Association in der um 15:00 Uhr (London Ortszeit) stattfindenden Preisfeststellung („Fixing“) am Bewertungstag in USD festgestellte und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk/statistics\\_current.htm](http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm) (ansonsten auf der Reutersseite XAUFIX) veröffentlichte Kurs;
    - (ii) für **UNLIMITED TURBO Long bzw. Short Optionsscheine bezogen auf Silber** der von der London Bullion Market Association in der um 12:00 Uhr (London Ortszeit) stattfindenden Preisfeststellung („Fixing“) am Bewertungstag in US-Cent (100 US-Cent entsprechen dabei 1 US-Dollar) festgestellte und auf der Internetseite [http://www.lbma.org.uk/statistics\\_current.htm](http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm) (ansonsten auf der Reutersseite XAGFIX) veröffentlichte Kurs.

Sollte an diesem Tag der Ausübungskurs eines der Referenzmetalle nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle in der vorgenannten für das jeweilige Referenzmetall stattfindenden

Preisfeststellung („Fixing“) festgestellte und auf der Internetseite veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts der Ausübungskurs.

- **„Ausübungstag“:** ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats beginnend mit dem 27. Februar 2009, zu dem eine Ausübungserklärung des betreffenden Optionsscheininhabers im Hinblick auf die betroffenen Optionsscheine nach Maßgabe des § 5 zur wirksamen Ausübung an diesem Termin vorliegt.
- **„Bankgeschäftstag“:** ist
  - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
  - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- **„Bewertungstag“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der früheste der folgenden Tage:
  - (a) der Ausübungstag,
  - (b) der Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt, oder
  - (c) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 5 Absatz (4) erklärt.Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.
- **„Bezugsverhältnis“ („B“):** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) das dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- **„Börsengeschäftstag“:** ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeder Tag, an dem die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Optionsscheine an einer Börse, an der sie in den Handel einbezogen sind, gehandelt werden.
- **„Finanzierungszeitraum“:** ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) – der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses (ausschließlich).
- **„Handelstag“:** ist jeder Tag, an dem
  - (a) die Referenzstelle geöffnet ist und die Fixings stattfinden, und
  - (b) der Referenzkurs durch die Berechnungsstelle üblicherweise festgestellt wird.
- **„Knock-Out-Ereignis“:** ist das Ereignis, wenn der von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle festgestellte Referenzkurs während des Referenzzeitraums den jeweils Maßgeblichen Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines).
- **„Kündigungstermin“:** ist jeweils jeder der in § 5 Absatz (4) definierten Termine.
- **„Maßgeblicher Basiskurs“:** Der Maßgebliche Basiskurs entspricht zunächst dem Anfänglichen Basiskurs. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basiskurs jeweils neue Maßgebliche Basiskurs wird wie folgt ermittelt, wobei das Ergebnis auf vier Dezimalstellen gerundet wird, ab 0,00005 wird aufgerundet:

Im Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} + \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(„R“ = Referenzzinssatz, „T“ = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig))

Im Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines

$$\text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basiskurs}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\mathbf{R} - \mathbf{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(„R“ = Referenzzinssatz, „T“ = Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Finanzierungszeitraums, dividiert durch 360 (in Worten: dreihundertundsechzig))

- „**Maßgeblicher Basiskurs**<sub>vorangehend</sub>“: bezeichnet den Maßgeblichen Basiskurs des Tages, an dem der jeweils aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basiskurses bleibt hierbei außer Betracht.
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der dem jeweiligen Optionsschein in nachstehender Tabelle zugewiesene Wert.
- „**Referenzkurs**“: entspricht (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jedem zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums auf den nachfolgend bezeichneten Reutersseiten (jeweils die „**Reutersseite**“) notierten Kurs des jeweiligen Referenzmetalls wie er von der Berechnungsstelle festgestellt wird:
  - a) für **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine bezogen auf Gold** der auf der Reutersseite „XAU“ veröffentlichte Geldkurs,
  - b) für **UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine bezogen auf Gold** der auf der Reutersseite „XAU“ veröffentlichte Briefkurs,
  - c) für **UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine bezogen auf Silber** der auf der Reutersseite „XAG“ veröffentlichte Geldkurs,
  - d) für **UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine bezogen auf Silber** der auf der Reutersseite „XAG“ veröffentlichte Briefkurs.
- „**Referenzstelle**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) die in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Referenzbasiswert zugewiesene veröffentlichende Stelle.
- „**Referenzzeitraum**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) jeweils an jedem Handelstag der Zeitraum von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Der erste Referenzzeitraum beginnt am 21. Januar 2009. Dieser und jeder weitere Referenzzeitraum endet jeweils um 22:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bzw. mit der Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses oder des Knock-Out-Ereignisses am Bewertungstag (jeweils einschließlich). Für den Beginn eines Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung die Berechnungsstelle keinen Preis des Referenzbasiswerts festgestellt haben und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald die Berechnungsstelle einen Preis des Referenzbasiswerts für den jeweiligen Referenzzeitraum feststellt.

- **„Referenzzinssatz“** („R“): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basiskurses<sub>neu</sub> der Zinssatz USD-LIBOR 1M wie er in Bezug auf den betreffenden Anpassungstag auf der Reutersseite USDLIBOR1M= (ansonsten auf der Webseite [www.bba.org.uk](http://www.bba.org.uk)) veröffentlicht wird. Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 bekannt. Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 bekanntgeben.
  
- **„Zinsanpassungssatz“**: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen) der in nachstehender Tabelle dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz (der „**anfängliche Zinsanpassungssatz**“). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in nachstehender Tabelle angegebenen Bandbreite (Abweichung siehe nachfolgende Tabelle, jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Markt-Zinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.



<b>Volumen</b>	<b>Referenzbasiswert*</b>	<b>Typ</b>	<b>Anfänglicher Basiskurs* in USD</b>	<b>Anfänglicher Zinsanpassungssatz*</b>	<b>Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*</b>	<b>Bezugsverhältnis*</b>	<b>Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)</b>	<b>WKN und ISIN der Optionscheine</b>
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	480,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDJ, DE000BN2TDJ2
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	500,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDK, DE000BN2TDK0
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	520,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDL, DE000BN2TDL8
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	540,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDM, DE000BN2TDM6
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	560,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDN, DE000BN2TDN4
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	580,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDP, DE000BN2TDP9
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	600,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDQ, DE000BN2TDQ7
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	620,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDR, DE000BN2TDR5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	640,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDS, DE000BN2TDS3
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	660,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDT, DE000BN2TDT1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	680,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDU, DE000BN2TDU9
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	720,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDV, DE000BN2TDV7
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	740,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDW, DE000BN2TDW5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	750,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDX, DE000BN2TDX3

<b>Volumen</b>	<b>Referenzbasiswert*</b>	<b>Typ</b>	<b>Anfänglicher Basiskurs* in USD</b>	<b>Anfänglicher Zinsanpassungssatz*</b>	<b>Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*</b>	<b>Bezugsverhältnis*</b>	<b>Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)</b>	<b>WKN und ISIN der Optionscheine</b>
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	760,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDY, DE000BN2TDY1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	770,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TDZ, DE000BN2TDZ8
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	780,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD0, DE000BN2TD08
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	790,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD1, DE000BN2TD16
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	800,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD2, DE000BN2TD24
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	810,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD3, DE000BN2TD32
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	815,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD4, DE000BN2TD40
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Long	820,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD5, DE000BN2TD57
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	6,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD6, DE000BN2TD65
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	7,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD7, DE000BN2TD73
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	8,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD8, DE000BN2TD81
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	9,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TD9, DE000BN2TD99
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	9,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEA, DE000BN2TEA9
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	9,7500	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEB, DE000BN2TEB7

<b>Volumen</b>	<b>Referenzbasiswert*</b>	<b>Typ</b>	<b>Anfänglicher Basiskurs* in USD</b>	<b>Anfänglicher Zinsanpassungssatz*</b>	<b>Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*</b>	<b>Bezugsverhältnis*</b>	<b>Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)</b>	<b>WKN und ISIN der Optionscheine</b>
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	10,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEC, DE000BN2TEC5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	10,2500	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TED, DE000BN2TED3
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	10,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEE, DE000BN2TEE1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Long	10,7500	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEF, DE000BN2TEF8
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	830,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEG, DE000BN2TEG6
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	840,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEH, DE000BN2TEH4
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	850,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEJ, DE000BN2TEJ0
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	860,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEK, DE000BN2TEK8
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	870,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEL, DE000BN2TEL6
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	880,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEM, DE000BN2TEM4
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	890,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEN, DE000BN2TEN2
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	900,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEP, DE000BN2TEP7
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	910,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEQ, DE000BN2TEQ5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	920,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TER, DE000BN2TER3

<b>Volumen</b>	<b>Referenzbasiswert*</b>	<b>Typ</b>	<b>Anfänglicher Basiskurs* in USD</b>	<b>Anfänglicher Zinsanpassungssatz*</b>	<b>Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*</b>	<b>Bezugsverhältnis*</b>	<b>Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)</b>	<b>WKN und ISIN der Optionscheine</b>
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	930,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TES, DE000BN2TES1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	940,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TET, DE000BN2TET9
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	960,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEU, DE000BN2TEU7
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	980,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEV, DE000BN2TEV5
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1000,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEW, DE000BN2TEW3
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Gold; Kurs in US Dollar	Short	1050,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	0,1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEX, DE000BN2TEX1
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	11,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEY, DE000BN2TEY9
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	11,2500	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TEZ, DE000BN2TEZ6
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	11,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TE0, DE000BN2TE07
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	11,7500	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TE1, DE000BN2TE15
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	12,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TE2, DE000BN2TE23
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	12,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TE3, DE000BN2TE31
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	13,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TE4, DE000BN2TE49
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	13,5000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TE5, DE000BN2TE56

<b>Volumen</b>	<b>Referenzbasiswert*</b>	<b>Typ</b>	<b>Anfänglicher Basiskurs* in USD</b>	<b>Anfänglicher Zinsanpassungssatz*</b>	<b>Zinsanpassungssatz Bandbreite/ Abweichung*</b>	<b>Bezugsverhältnis*</b>	<b>Referenzstelle* („Maßgeblicher Markt“)</b>	<b>WKN und ISIN der Optionsscheine</b>
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	14,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TE6, DE000BN2TE64
1.000.000	1 Feinunze (31,1035g) des Edelmetalls Silber; Kurs in US- Dollar bzw. US-Cent	Short	16,0000	4,00%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	1	London Bullion Market Association (LBMA)	BN2TE7, DE000BN2TE72

\* vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen.

## § 2

### **Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit**

- (1) Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (die „**Inhaber-Sammel-Urkunde**“) verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

## § 3

### **Status**

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 4

### **Veränderungen der Feststellung des Referenzmetalls, Einstellung der Notierung des Referenzmetalls, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für das jeweilige Referenzmetall nicht mehr an dem Maßgeblichen Markt bzw. auf der jeweiligen Reutersseite, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolge-Markt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem Nachfolge-Markt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Markt. Ein Nachfolge-Markt wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine
  - (a) die Notierung des Referenzmetalls ersatzlos aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Referenzmetalls an dem Maßgeblichen Markt so geändert wird, dass das Referenzmetall nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist,
  - (c) das Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzmetall vergleichbar ist, oder

- (d) der Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzmetalls vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das betreffende Referenzmetall durch ein Nachfolge-Metall zu ersetzen (das „**Nachfolge-Metall**“) und entsprechend Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das jeweilige Referenzmetall gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das jeweilige Nachfolge-Metall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolge-Metall (samt Nachfolge-Markt und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

## § 5

### **Ausübung der Optionsrechte, Kündigung**

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Knock-Out Ereignis gemäß § 1 Absatz (4) eintritt.
- (2) Andernfalls kann das Optionsrecht nur jeweils spätestens am Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und nur für jeweils mindestens 1.000 (in Worten: eintausend) Optionsscheine („**Mindestzahl**“) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung des Optionsrechts erfolgt durch:

- (a) Zugang einer schriftlichen Ausübungserklärung des Optionsscheininhabers bei der Zahlstelle BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277), welche die folgenden Angaben enthalten muss:
- (aa) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
- (bb) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und

(cc) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,

sowie

(b) Lieferung der betreffenden Optionsscheine an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle Konto Nr. 7259 bei der CBF.

- (3) Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingeht. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig. Werden abweichend von Absatz (2) Satz 1 Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 27. Februar 2009 (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist spätestens am fünften Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Dieser Kündigungstermin gilt dann als Bewertungstag. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3)). Eine erklärte Kündigung wird unwirksam, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock-Out Ereignis eintritt. Im Falle des Eintritts eines solchen Knock-Out Ereignisses richtet sich der zu zahlende Einlösungsbetrag nach § 1 Absatz (3).

## **§ 6 Zahlungen**

- (1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Der jeweils geschuldete Betrag wird durch die Berechnungsstelle (§ 8) berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.



## § 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag zum Zeitpunkt der Feststellung des jeweils maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet:
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/Preisfestlegung bezogen auf das betreffende Referenzmetall an dem Maßgeblichen Markt oder
  - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das betreffende Referenzmetall an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das jeweilige Referenzmetall gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
  - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das betreffende Referenzmetall an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das jeweilige Referenzmetall).
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als acht Handelstage nach Ablauf des jeweils ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des jeweils maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzmetalls, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Referenzmetalls nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.

## § 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der

Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

## § 9

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des jeweiligen Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

## § 10

### Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Optionsscheine**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

## § 11

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen einzusetzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
  - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
  - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden

Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

## **§ 12 Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Optionsscheinbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

\*\*\*\*

Frankfurt am Main und Paris, den 21. Januar 2009

---

BNP Paribas Emissions- und  
Handelsgesellschaft mbH

---

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.